

**Gemeinde Ottenbach  
Landkreis Göppingen**

**SATZUNG  
über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen  
vom 04.02.2021**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Ottenbach am 04.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Ottenbach ergehen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Ottenbach, Verlag: Nussbaum Medien Uhingen GmbH & Co KG, das durch die Gemeinde Ottenbach herausgegeben wird.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts.

**§ 2  
Notbekanntmachung**

- (1) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach § 1 vorgeschriebenen Form nicht möglich, so sind öffentliche Bekanntmachungen durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Ottenbach – [www.ottenbach.de](http://www.ottenbach.de) – zulässig.  
Die Bekanntmachung ist in der nach § 1 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald es die Umstände zulassen.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Der Tag der Bereitstellung ist anzugeben.
- (3) Der Bekanntmachungswortlaut ist zusätzlich kostenlos während der Sprechzeiten im Rathaus, Hauptstraße 4, 73113 Ottenbach, einsehbar und kann gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt werden. Bei Angabe der Bezugsadresse und gegen Kostenerstattung können Ausdrucke auch zugesandt werden. Hierauf ist in der Internet-Bekanntmachung hinzuweisen.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 25.10.1984 außer Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ottenbach schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung

begründet, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:  
Gemeinde Ottenbach, 05.02.2020

  
Oliver Franz  
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung:

Mitteilungsblatt Ottenbach  
Nr. 6 am 11.02.2021